

BENUTZUNGSORDNUNG
für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes Hönnersum

- zugleich HAUSORDNUNG -

Aufgrund des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) in der Gemeinde Harsum wird im Einvernehmen mit dem Ortsrat Hönnersum für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes Hönnersum folgende Benutzungs- und Hausordnung erlassen:

§ 1

Das Mehrzweckgebäude steht den Vereinen, Verbänden, Organisationen und Gruppen sowie Privatpersonen nach Maßgabe der entsprechenden Satzung zur Verfügung, soweit die Räume aus öffentlichen Gründen nicht selbst benötigt werden. Eine gewerbliche Nutzung oder gastronomische Bewirtschaftung ist nicht gestattet.

Das Mehrzweckgebäude ist unterteilt in einen Gemeinschaftsbereich und einen Sporttrakt mit den dazugehörigen Umkleide- und Nebenräumen.

§ 2

Alle Benutzerinnen und Benutzer des Mehrzweckgebäudes sind zur Sauberkeit und Ordnung nach Maßgabe des § 3 der Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäusern bzw. -räumen in der Gemeinde Harsum verpflichtet.

§ 3

Für die Ordnung im Mehrzweckgebäude Hönnersum (Sport- und Gemeinschaftsbereich) werden im Einzelnen folgende Bestimmungen festgelegt:

1. Für alle Benutzerinnen und Benutzer besteht die Verpflichtung, auf die Anwohnerinnen und Anwohner bei der Durchführung entsprechender Veranstaltungen, insbesondere hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. Rücksicht zu nehmen.
2. Alle Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude sind grundsätzlich um 21.30 Uhr zu beenden; Ausnahmen sind in Einzelfällen nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde Harsum oder der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters möglich. Zur Vermeidung von Lärmbeeinträchtigungen sind in diesen Fällen ab 21.30 Uhr alle Fenster zu schließen, ab 24.00 Uhr ist die Geräuschkulisse auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
3. Sofern der Sportbereich für Sportveranstaltungen genutzt wird, ist im Gemeinschaftsbereich und den Fluren die Geräuschkulisse bis 21.00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Dieses gilt insbesondere für das Spielen von Musik im Rahmen von Feiern und Tanzveranstaltungen, wenn in der Sporthalle Wettkämpfe, Punkt- und Ligaspiele abgehalten werden.

4. Die Benutzerin/der Benutzer überprüft beim Betreten des Mehrzweckgebäudes den ordnungsgemäßen Zustand aller Räume. Vor Verlassen des Mehrzweckgebäudes sind alle Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu überprüfen.
5. Etwaige Mängel und Schäden sind neben dem Namen der Veranstalterin/des Veranstalters, dem Datum und dem Zeitraum der Benutzung in das Benutzungsbuch einzutragen. Bei Schäden, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, ist unverzüglich die Hausmeisterin/der Hausmeister und die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister zu benachrichtigen.
6. Abfälle (Asche, Kehricht, Glasscherben, Küchenabfälle und dergleichen) dürfen nicht in die Toiletten, sondern nur in die im Mehrzweckgebäude vorhandenen Müllgefäße geschüttet werden. Der anfallende Bio-Müll ist nach den Vorschriften der Abfallsatzung des Landkreises Hildesheim von den Benutzerinnen und Benutzern selbst zu entsorgen; er darf nicht in die vorhandenen Restmülltonnen entleert werden.
7. Jede Veranstalterin/jeder Veranstalter hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen, die durch ihn selbst bzw. Lieferanten oder sonstigen Personen, die im Rahmen der Veranstaltung Zutritt zur Gemeinschaftseinrichtung haben, verursacht werden. Kommt ein Veranstalter seiner Reinigungspflicht nicht nach, so kann die Gemeinde die Reinigung auf Kosten des Veranstalters vornehmen lassen.
8. Im Rahmen von Polterabenden und -hochzeiten ist das Zerschlagen von Porzellan ("Poltern") im Eingangsbereich sowie im Bereich der Zuwegung zum Mehrzweckgebäude bzw. Kindergarten nicht erlaubt. Durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Veranstalterin/der Veranstalter einen ausreichend großen Container auf eigene Kosten aufstellt, in den dann das Poltergeschirr zu werfen ist.
9. Das Mehrzweckgebäude sollte insbesondere für die Einwohnerinnen und Einwohner der Ortschaft fußläufig oder mit dem Fahrrad erreicht werden. Sollte dennoch ein Kraftfahrzeug benutzt werden, ist dieses auf den hierfür gekennzeichneten Flächen so abzustellen, dass Besucherinnen und Besucher des Mehrzweckgebäudes und der übrige Straßenverkehr nicht behindert wird.
10. Das Betreten und Befahren der vorhandenen Rasenflächen und sonstigen Grünanlagen ist untersagt. Die Veranstalter haften dafür, dass diese Bestimmung befolgt wird.
11. Auf vorhandenen Flächen insbesondere im Eingangsbereich und im Flur dürfen Gegenstände nur vorübergehend und während der Benutzung des Mehrzweckgebäudes aufbewahrt werden, soweit dadurch keine Gefahrenzonen entstehen.
12. Das Öffnen bzw. Schließen der Räume erfolgt grundsätzlich durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister oder eine von ihm/ihr beauftragte Person. Das selbständige Öffnen oder Verschließen der Eingangstür bzw. der im Mehrzweckgebäude vorhandenen Räume durch die Veranstalterin/den Veranstalter ist nur im Ausnahmefall (z.B. wenn sich die Veranstaltung über einen ganzen Tag erstreckt) mit Einwilligung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters möglich, wenn sie/er bzw. die jeweiligen Vertreterin oder Vertreter nicht anwesend sind oder wegen der Dauer der Veranstaltung (Nachtzeit) nicht mehr in Anspruch

genommen werden können. Hierzu sind die von der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister ausgehändigten Haus- und Zimmerschlüssel zu verwenden.

Das Anfertigen von Nachschlüsseln ist verboten. Sollte ein Schlüssel verloren gehen, so hat die Veranstalterin/der Veranstalter die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister hiervon unverzüglich zu unterrichten. Für dadurch eintretende Schäden haftet die Veranstalterin/der Veranstalter.

13. Mit den Sportvereinen und Übungsgruppen, die im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes ausschließlich den Sportbereich nutzen, werden bezüglich der Schlüsselgewalt Sondervereinbarungen abgeschlossen.
14. Die Räume sind grundsätzlich im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Die Räume im Gemeinschaftsbereich sind nach jeder Veranstaltung auszufegen und zu wischen (Nassreinigung!). Der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister sind die benutzten Räume sowie das benutzte Inventar und evtl. ausgehändigte Schlüssel bis zum folgenden Tag, 12.00 Uhr, wieder zu übergeben.
15. Nach jeder Nutzung sind die genutzten Räume zu lüften, im Anschluss daran die Fenster wieder zu schließen und sämtliche Vorhänge an den Fenstern zu öffnen.
16. Tiere dürfen in die Dorfgemeinschaftseinrichtungen nicht mitgebracht werden; Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters möglich.
17. Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.
18. Die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder ihre/sein Vertreterin oder Vertreter üben das Hausrecht aus. Den Anordnungen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten.
19. Im Rahmen der Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen kann die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister oder eine hierzu von ihr/ihm beauftragte Person alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, um die Ordnung in den Einrichtungen zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere, Benutzerinnen oder Benutzer aus dem Mehrzweckgebäude zu verweisen, wenn gegen die Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftshäuser bzw. -räumen (Dorfgemeinschaftseinrichtungen) in der Gemeinde Harsum oder die Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.
20. Die Gemeinde Harsum übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die sich aus der Benutzung des Mehrzweckgebäudes ergeben. Eine Haftung für verlorene oder gestohlene Gegenstände (Wertsachen, Kleidung etc.) ist ausgeschlossen.

§ 4

Für die Sporthalle des Mehrzweckgebäudes und die dazugehörigen Umkleide- und Nebenräume gelten daneben folgende Regelungen:

Sporthallenordnung

1. Der Sportbereich kann Vereinen auf Antrag für den Trainings- und Wettkampfbetrieb überlassen werden, soweit sie hierfür geeignet sind und personelle und organisatorische Belange nicht entgegenstehen.
2. Die Durchführung sonstiger öffentlicher Veranstaltungen der Vereine bedarf der vorherigen Genehmigung des Ortsrates.
3. Jede Benutzerin/jeder Benutzer des Mehrzweckgebäudes und insbesondere des Sportbereiches hat sich persönlich zu bemühen, die Räumlichkeiten und die Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände sachgemäß und schonend zu behandeln. Die Verantwortung dafür trägt die Übungsleiterin/der Übungsleiter.
4. Der Sportbereich darf nur zu den festgelegten Übungszeiten von den Sportlerinnen und Sportlern des jeweiligen Vereines oder der Übungsgruppe betreten werden. Ohne die verantwortliche Übungsleiterin/den verantwortlichen Übungsleiter darf das Mehrzweckgebäude von den Sportlerinnen und Sportlern nicht betreten werden.
5. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter überprüft beim Betreten des Mehrzweckgebäudes den ordnungsgemäßen Zustand aller Räume. Vor Verlassen des Mehrzweckgebäudes überprüft die Übungsleiterin/der Übungsleiter alle Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen und sauberen Zustand. Etwaige Mängel oder Schäden sind festzustellen und in das Benutzungsbuch einzutragen. Verunreinigungen sind zu beseitigen. Bei Schäden, die sofortige Maßnahmen erforderlich machen, ist unverzüglich die Hausmeisterin/der Hausmeister und/oder die Ortsbürgermeisterin/der Ortsbürgermeister zu benachrichtigen.
6. Der Übungsbetrieb ist grundsätzlich um 21:45 Uhr zu beenden. Das Mehrzweckgebäude ist spätestens um 22:00 Uhr zu verlassen.
7. Die Übungsleiterin/der Übungsleiter hat sich vor Verlassen des Mehrzweckgebäudes in das ausgelegte Benutzerbuch einzutragen, sämtliche Vorhänge an den Fenstern der Sporthalle zu öffnen, das Licht zu löschen und das Mehrzweckgebäude ordnungsgemäß zu verschließen.
8. Das Umkleiden darf nur in den dafür vorgesehenen Umkleideräumen erfolgen. Die Sanitäreinrichtungen und Duschen sind so zu nutzen, dass kein Wasser verschwendet wird. Sämtliche Wasserhähne und Duschen sind nach Gebrauch sofort zu schließen.
9. Der Sportbereich und insbesondere die Sporthalle darf nur in Turnschuhen, deren Sohle keine farbigen Spuren hinterlassen, oder barfuß betreten werden. Turnschuhe die im Freien benutzt werden dürfen nicht benutzt werden. Das Benutzen von Harz oder sonstigen Klebemitteln an Schuhen, Händen oder Ballmaterial ist strengstens untersagt.
10. Ballspiele dürfen lediglich in der Sporthalle durchgeführt werden. Zum Fußballspielen sind Softbälle zu benutzen.

11. Die Sportgeräte und sonstigen Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechen sachgemäß benutzt werden. Die Nutzer haften für Schäden, die nicht auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind. Nach Beendigung der Nutzung sind alle Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände an den dafür vorgesehenen Platz zurückzustellen.
12. Das Rauchen und der Verzehr alkoholischer Getränke im Sportbereich sind untersagt. Bei Zuwiderhandlungen kann die Benutzerin/der Benutzer nach vorheriger schriftlicher Ermahnung auf Zeit und in schweren Fällen auf Dauer von der Benutzung ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für den Verein, dem die Benutzerin/der Benutzer angehört, wenn die vom Verein bestellte Übungsleiterin/der bestellte Übungsleiter die zuvor beschriebene Zuwiderhandlung duldet oder infolge einer Verletzung seiner Aufsichtspflicht nicht verhindert hat.
13. Bei ganztägigen Sportveranstaltungen kann nach vorheriger Genehmigung durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister im Eingangs- oder Gemeinschaftsbereich der Ausschank von Bier und die Bereitstellung von kleinen Imbissen gestattet werden. Die Vorschriften des Gaststättengesetzes sind dabei zu beachten; ggf. ist eine Schankerlaubnis von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu beantragen.

§ 5

Die Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Harsum, den 21.11.2007

Kemnah
Bürgermeister

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Benutzung des Mehrzweckgebäudes Hönnersum - zugl. HAUSORDNUNG –

- Auszug -

1. Für alle Benutzerinnen und Benutzer besteht die Verpflichtung, auf die Anwohnerinnen und Anwohner, hinsichtlich der Belästigung durch Lärm etc. Rücksicht zu nehmen.
2. Alle Veranstaltungen im Mehrzweckgebäude sind grundsätzlich um 21:30 zu beenden.
3. Sofern der Sportbereich für Sportveranstaltungen genutzt wird, ist im Gemeinschaftsbereich und deren Fluren die Geräuschkulisse bis 21:00 Uhr auf Zimmerlautstärke zu reduzieren.
4. Die Benutzerinnen/der Benutzer überprüft beim Betreten des Gebäudes den ordnungsgemäßen Zustand aller Räume. Vor Verlassen des Gebäudes sind alle Räumlichkeiten auf ihren ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu überprüfen.
5. Etwaige Mängel und Schäden sind im Benutzungsbuch einzutragen.
6. Abfälle dürfen nicht in die Toiletten geschüttet werden. Bio-Müll ist selbst zu entsorgen.
7. Jede Veranstalterin/jeder Veranstalter hat für die Beseitigung von Verunreinigungen zu sorgen.
8. Im Rahmen von Polterabenden und -hochzeiten ist das Zerschlagen von Porzellan im Eingangsbereich sowie im Bereich der Zuwegung zum Mehrzweckgebäude bzw. Kindergarten nicht erlaubt.
9. Das Betreten und Befahren von vorhandenen Rasenflächen und sonstigen Grünanlagen ist untersagt.
10. Das Öffnen bzw. Schließen der Räume erfolgt durch die Ortsbürgermeisterin/den Ortsbürgermeister oder eine von ihm/ihr beauftragte Person.
11. Die Räume sind grundsätzlich im gereinigten und aufgeräumten Zustand zu hinterlassen. Die Räume im Gemeinschaftsbereich sind nach jeder Veranstaltung auszufegen und zu wischen.
12. Nach jeder Nutzung sind die genutzten Räume zu lüften, im Anschluss daran die Fenster wieder zu schließen und sämtliche Vorhänge an den Fenstern zu öffnen.
13. Tiere dürfen in die Dorfgemeinschaftseinrichtung nicht mitgebracht werden.
14. Die Räume dürfen nicht mit politischem Werbematerial oder sonstigen Reklamehinweisen und werbenden Anschlägen versehen werden.
15. Den Anordnungen der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters ist Folge zu leisten.
16. Die Gemeinde Harsum übernimmt keine Haftung für Schäden und Unfälle, die sich aus der Benutzung des Mehrzweckgebäudes ergeben.